**Neues Gesetz ermöglicht mehr Absicherung im Alter**

Der Hinzuverdienst zur Rente – für viele Rentner ist er nicht nur Zubrot, sondern für ihren Lebensunterhalt kaum entbehrlich. Doch die Rente selbst aufbessern konnten sie durch ihre Tätigkeit bislang nicht. Was hat sich durch das Flexirentengesetz (zum Besseren) geändert?

[](http://www.vdk.de/sys/data/globimg/h_00000366B1421926079.jpg)

© imago/blickwinkel

Arbeitende Rentner sind seit der Gesetzesänderung versicherungspflichtig in der Rentenversicherung und können es auch nach Erreichen der Regelaltersgrenze bleiben, wenn sie gegenüber ihrem Arbeitgeber eine entsprechende Erklärung abgeben. Rentner, die nach altem Recht versicherungsfrei waren, können sich auch jetzt noch für die Versicherungspflicht entscheiden.

Auch die Minijobber unter den erwerbstätigen Rentnern können jetzt mit sofortiger Wirkung gegenüber ihrem Arbeitgeber die Versicherungspflicht wählen. Sobald sie die Regelaltersgrenze erreichen, müssen sie sich – wie alle anderen Arbeitnehmer – nochmals ausdrücklich für die Versicherungspflicht entscheiden. Jüngere Minijobber waren schon bislang versicherungspflichtig, wenn sie sich nicht ausdrücklich dagegen entschieden hatten.

Daraus ergibt sich für Rentner eine Ausnahme von den erwähnten Grundsätzen: Wer bereits auf die Versicherungspflicht im Minijob verzichtet hat – beispielsweise wenn er die Tätigkeit noch vor Rentenbeginn aufgenommen hatte –, kann diese Entscheidung für denselben Minijob nicht wieder rückgängig machen.

Für Minijobber ist die Versicherungspflicht recht attraktiv: Weil der Arbeitgeber den Hauptteil der Beiträge übernimmt, kostet sie die Versicherungspflicht bei einem monatlichen Verdienst von 450 Euro nur 16,65 Euro im Monat. Für diesen Beitrag erhöht sich ihre monatliche Rente pro Jahr um 4,50 Euro. Schon im fünften Jahr des Minijobs übersteigt das Rentenplus die monatlichen Beiträge zur Rentenversicherung. Das monatliche Rentenplus bleibt dem Rentner außerdem bis zum Lebensende erhalten, auch nachdem er den Minijob beendet hat.

Deshalb rechnet sich die Versicherungspflicht in den meisten Fällen. Nur wer weniger als 175 Euro monatlich verdient, muss aufpassen: Der Rentenbeitrag wird dann nämlich pauschal auf Basis von 175 Euro berechnet. Der Arbeitgeber trägt trotzdem nur den Beitrag auf Basis des tatsächlichen Entgelts. Der Arbeitnehmer muss den Rest des Beitrags allein zahlen. Das führt im Extremfall dazu, dass der Verdienst komplett durch den Rentenbeitrag aufgefressen wird.

**Ab wann lohnt sich die Einzahlung?**

Es ist von Fall zu Fall verschieden, wann die Einzahlungen wirklich Früchte tragen. Wer beispielsweise mit Erreichen der Regelaltersgrenze in den Minijob einsteigt und dann durchgängig 450 Euro verdient, hat spätestens nach achteinhalb Jahren so viel zusätzliche Rente erhalten, wie er bislang an Beiträgen eingezahlt hat. Wer bei gleichem Verdienst fünf Jahre im Minijob tätig ist und danach aussteigt, macht spätestens nach weiteren 20 Monaten Gewinn. Je kürzer die geringfügige Beschäftigung andauerte, desto länger dauert es, bis sich die Beiträge anschließend amortisieren, keinesfalls aber mehr als vier weitere Jahre.

Bei diesen Rechenbeispielen müssen die jährlichen Rentenanpassungen unberücksichtigt bleiben, weil sie sich nicht sicher vorhersagen lassen. Sie führen dazu, dass die Versicherungspflicht sich noch etwas früher rechnet.

Ein Blick in die Statistik hilft bei der Rechnung: 65-jährige Männer leben meist noch 17,7 weitere Jahre, Frauen sogar 20,9 Jahre. Somit ist die Versicherungspflicht für Rentner im Minijob also meist ein gutes Geschäft. Sie kann dazu beitragen, den Lebensabend finanziell etwas besser abzusichern.

*Martin Russell Varga*